

Elternrat Schule Bern und Elternrat Schule Ittigen

1 Sinn und Zweck

- 1.1 Der Elternrat ist eines der ständigen Gremien innerhalb der Schulgemeinschaft. Im Elternrat sind die Schulleitern (durch Klassendelegierte) sowie weitere Schulgremien vertreten.
- 1.2 Als Wahrnehmungsorgan leistet der Elternrat einen aktiven Beitrag zur Schulentwicklung. Er fördert eine konstruktive Gesprächskultur zwischen den an der Schule Beteiligten.
- 1.3 Der Elternrat bringt sich beratend zu allgemeinen Schulfragen ein. Er respektiert die Autonomie des Lehrerkollegiums in pädagogischen Angelegenheiten.

2 Aufgaben

- 2.1 Der Elternrat tauscht Informationen zum aktuellen Schulgeschehen im persönlichen Kontakt mit den verschiedenen Gremien der Schule und der Elternschaft aus.
- 2.2 Er thematisiert und bearbeitet Wahrnehmungen aus dem Schulalltag und kommuniziert das Ergebnis an die zuständigen Stellen.
- 2.3 Der Elternrat erleichtert die Koordination der Elternaktivitäten.
- 2.4 Der Elternrat wählt den/die Elternvertreter/in für die Ombudsstelle.

3 Arbeitsweise

- 3.1 Der Elternrat konstituiert sich selbst. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Elternrat temporäre Arbeitsgruppen bilden.
- 3.2 In der Regel finden jährlich 6 – 8 Sitzungen statt. Die Termine werden im voraus für ein Schuljahr bekannt gegeben. Die Sitzungen werden abwechselnd als Informationsaustausch (Infoabend) oder zur Themenbearbeitung (Themenabend) gestaltet. Die Sitzungen sind für Gäste offen.
- 3.3 Der Elternrat nimmt Anliegen der an der Schule Beteiligten entgegen und kann den zuständigen Gremien der Schule Anliegen oder Anträge vorbringen und/oder diese an deren Sitzungen traktandieren lassen. Er kann diesen

Gremien beantragen, zu deren Sitzung(en) sei für bestimmte Sachfragen eine Delegation des Elternrates einzuladen.

- 3.4 Der Elternrat dokumentiert in geeigneter Weise seine Tätigkeiten (unter anderem durch Führen eines Protokolls) und stellt der Schule per Ende Schuljahr einen Jahresbericht zu.

4 Organisation

- 4.1 Der Elternrat besteht mindestens aus:
- 2 Delegierten jeder Klasse (Kollegiums- und Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar)
 - Je 1 – 2 Delegierten des Kollegiums und des Vorstandes (kein Stimmrecht)
- 4.2 Jede Klasse (einschliesslich Kindergarten) wählt am ersten Elternabend des Schuljahres seine Delegierten für ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- 4.3 Die maximale Amtsdauer der Delegierten ist auf 5 Jahre beschränkt. Neue Delegierte werden in ihre Aufgaben sorgfältig eingeführt.
- 4.4 Weitere Ausführungen zur Arbeitsweise und Organisation des Elternrats werden in einem ergänzenden Merkblatt festgehalten.

Die vorliegenden Satzungen wurden vom Kollegium und Vorstand am 18. Juni 2002 gutgeheissen und ersetzen das „KONZEPT ELTERNFORUM“ vom 1. Oktober 1998.

Titel wurde von „Elternrat Schule Bern“ in „Elternrat Schule Bern und Elternrat Schule Ittigen“ umbenannt. 27.11.2007